



GEMEINDE DOPPLESCHWAND

6112 DOPPLESCHWAND

Merkblatt zu Grenzabständen von Einfriedungen, Mauern und Böschungen sowie von Pflanzen und Gewächsen

Dieses Merkblatt zeigt im Sinne einer Zusammenfassung die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zu den Grenzabständen aus privat-rechtlicher als auch aus öffentlich-rechtlicher Sicht. Diese Zusammenstellung ist nicht abschliessend zu betrachten und soll vielmehr als Informationshilfe verstanden werden.

Wie wird der Grenzabstand gemessen?

Strassengesetz des Kantons Luzern

(öffentliches Recht)

§ 89 Messweise

- ¹ Die Abstände werden ab der Grenze der Strassenparzelle gemessen.
- ² Ist die Strasse nicht vermarcht oder stimmt die im Grundbuchplan eingetragene Grenze nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen überein, werden die Abstände ab dem Fahrwegbahnrand oder ab der Aussenkante des Trottoirs, des Rad- oder Gehwegs gemessen.
- ³ Bei Bäumen werde die Abstände bis zur Stockmitte gemessen. Bei Sträuchern, Hecken, Niederholz usw. ist bis zu ihrem äussersten Rand auf der Strassenseite zu messen.

Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch EGZGB

(privates Recht)

§ 86 Grenzabstand bei Gewächsen

- ¹ Der Grenzabstand ist die Distanz zwischen der Grenze und der Mitte des Stamms, bei Sträuchern und Hecken des grenznächsten Stamms, am Boden waagrecht zur Grenze gemessen.

Einfriedungen, Mauern und Böschungen

Planungs- und Baugesetz des Kantons
Luzern PBG
(öffentliches Recht)

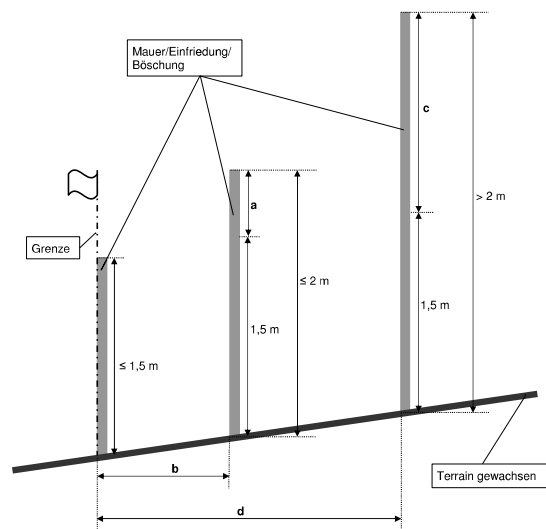
§ 126 Grenzabstand bei Mauern, Einfriedungen und Böschungen

- 1 Stützmauern, freistehende Mauern und Einfriedungen, die nicht mehr als 1,5 m über das gewachsene Terrain hinausragen, dürfen an die Grenze gestellt werden. Übersteigen sie dieses Mass, sind sie um das Doppelte ihrer Mehrhöhe, höchstens aber 4 m, von der Grenze zurückzusetzen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.
- 2 Für Stützmauern und freistehende Mauern, die mehr als 2 m über das gewachsene Terrain hinausragen, sind die Abstandsvorschriften für Bauten massgebend. Das gilt auch für Einfriedungen, die keinen Durchblick gewähren.
- 3 Für Böschungen und Aufschüttungen sind diese Bestimmungen sinngemäss anzuwenden.
- 4 Vorbehalten bleiben abweichende, öffentlich beurkundete Vereinbarungen der Nachbarn.
- 5 Der Grenzabstand bei Gewächsen richtet sich nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

Strassengesetz des Kantons Luzern
STrG
(öffentliches Recht)

§ 87 Abstände von Einfriedungen und Mauern

- 1 Einfriedungen und Mauern haben zur Fahrbahn oder zu einem Radweg einen Abstand von mindestens 0,6 m einzuhalten. Sind sie höher als 1,50 m, haben sie bei Kantons- und Gemeindestrassen ausserorts zusätzlich das halbe Mass der Mehrhöhe als Abstand einzuhalten.



a = Mehrhöhe der Mauer/Einfriedung/Böschung über 1,5 m, Gesamthöhe maximal 2 m
b = doppelte Mehrhöhe ($2 \times a$)
c = Mehrhöhe der Mauer/Einfriedung/Böschung über 1,5 m, Gesamthöhe über 2 m
d = bei Einfriedungen: doppelte Mehrhöhe ($2 \times c$), maximal 4 m;
bei Mauern/Böschungen/Einfriedungen ohne Durchblick: gilt Grenzabstand für (Klein-) Bauten

Pflanzen und Gewächse

*Einführungsgesetz zum
schweizerischen Zivilgesetzbuch
EGZGB
(privates Recht)*

§ 86 Grenzabstand bei Gewächsen

- ¹ Der Grenzabstand ist die Distanz zwischen der Grenze und der Mitte des Stamms, bei Sträuchern und Hecken des grenznächsten Stamms, am Boden waagrecht zur Grenze gemessen.
- ² Der Grenzabstand beträgt
 - a) 3 m für hoch- und 2 m für niederstämmige Obstbäume,
 - b) 6 m für Nuss-, Kastanien- und alle übrigen hochstämmigen Bäume,
 - c) 0,5 m für Zwergbäume, Sträucher, Grünhecken und Reben sowie jegliche Pflanzungen gegenüber Wald.
- ³ Wachsen Zwergbäume, Sträucher, Grünhecken und Reben höher als 1 m, hat der Grenzabstand bis auf 4 m mindestens die Hälfte ihrer Höhe zu betragen, und sie sind entsprechend zurückzuschneiden.
- ⁴ Werden Bäume, Sträucher, Grünhecken und Reben, die zu nahe an der Grenze stehen, von der Nachbarin oder vom Nachbarn während zehn Jahren geduldet, gelten sie als zugelassen und bleiben als solche in ihrem Bestand, nicht aber in ihrem Ausmass geschützt. Wenn zugelassene Gewächse eingehen, ist für Neupflanzungen wieder der gesetzliche Grenzabstand zu wahren.
- ⁵ Vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

*Strassengesetz des Kantons Luzern
StrG*

(öffentliches Recht)

§ 86 Abstände von Pflanzen

- ¹ Der Abstand von Bäumen beträgt ausserhalb der Bauzonen 4 m zu öffentlichen und 3 m zu privaten Strassen, innerhalb der Bauzonen 2 m zu öffentlichen und 1 m zu Privatsstrassen.
- ² Der Abstand der Bäume von Wäldern beträgt zu Kantonsstrassen 5 m und zu den übrigen Strassen 3 m, ausgenommen zu Waldstrassen. Für das Niederholz gelten die Abstände gemäss Absatz 4.
- ³ Neue Strassen haben zum Wald die in Absatz 2 genannten Abstände einzuhalten. Ausnahmen kann die gemäss § 136 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes zuständige Behörde erteilen, wenn die dort verlangten Voraussetzungen erfüllt sind.
- ⁴ Für Hecken, Sträucher und dergleichen gelten die Abstände gemäss §87.
- ⁵ Die Vorschriften über die Sichtzonen (§90) sind sinngemäss anzuwenden.
- ⁶ Die Abstandsvorschriften gelten nicht für Bepflanzungen, die Bestandteile einer Strasse sind (§ 12).
- ⁷ Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der Strassenverwaltungsbehörde zu veranlassen

Kapprecht

*Schweizerisches Zivilgesetzbuch
(privates Recht)*

Art. 687

- ¹ Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen* und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.
- ² Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries).
- ³ Auf Waldgrundstücke, die aneinander grenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

* Eine Schädigung liegt vor, wenn die Äste oder Wurzeln eine erhebliche Beeinträchtigung in der Benutzung oder Bewirtschaftung des Grundstücks bewirken.

Die Vorschriften bezüglich der Grenzabstände von Gewächsen als auch das Kapprecht sind zivilrechtlicher Natur. Ein Verstoss dagegen kann also nicht durch den Gemeinderat geahndet werden, sondern muss durch den betroffenen Eigentümer beim Zivilrichter (Bezirksgericht Willisau) mit dem Begehren um Beseitigung oder Unterlassung eingereicht werden.

Im Sinne der Trennung der Gewalten kann und darf sich die Gemeinde nicht in solche nachbarrechtliche Auseinandersetzungen einmischen. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen in Bebauungs- und Gestaltungsplänen sowie solche des Strassengesetzes.

Öffentlich-rechtliche Bestimmungen (z.B. Auflagen in Baubewilligungen) gehen dem Privatrecht vor.

Gemeinderat Doppleschwand im September 2015